



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Januar 2018 – 1

Betriebliche Altersvorsorge Steuerliche Förderung zum 01.01.2018 erhöht

Zum 01.01.2018 wurden die Regelungen zur betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmer verbessert. Bisher konnten die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge bis zu einem Betrag von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) steuerfrei eingezahlt werden. Dieser steuerfreie Höchstbetrag erhöhte sich um 1.800 Euro pro Kalenderjahr, wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde. Insgesamt konnten im Jahr 2017 4.848 Euro steuerfrei für die betriebliche Altersvorsorge verwendet werden. Ab dem 01.01.2018 ist zwar der Erhöhungsbetrag von 1.800 Euro weggefallen, dafür gilt nun aber ein einheitlicher Höchstbetrag von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West). „Das bedeutet, dass 6.240 Euro im Jahr 2018 steuerfrei in die betriebliche Altersvorsorge fließen können“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Ein kleiner Wermutstropfen bleibt allerdings, denn für die Sozialversicherungsfreiheit wurde diese neue Regelung nicht übernommen. Sie gilt weiterhin nur bis zur Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze.

Erhöht wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 aber auch der Betrag, der aus einer Abfindung, die aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wurde, stammt, steuerfrei für eine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden darf. Nun können pro Dienstjahr, aber maximal für 10 Jahre, 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei eingezahlt werden. Es handelt sich hier um einen zusätzlichen Höchstbetrag, der unabhängig davon gewährt wird, ob bereits eine betriebliche Altersvorsorge gefördert wird oder nicht. Die 6.240 Euro für das Jahr 2018 für die steuerfreie betriebliche Altersvorsorge bleiben davon also unberührt. Als weiterer Baustein wurde eine Nachzahlungsmöglichkeit für Jahre geschaffen, in denen das Arbeitsverhältnis ruhte.

Neu ist bei der betrieblichen Altersvorsorge zudem, dass Arbeitgeber belohnt werden sollen, wenn sie sich an der betrieblichen Altersvorsorge beteiligen. Sie können einen

Steuerzuschuss von bis zu 30 Prozent und bis zu 144 Euro der selbst aufgewendeten Beträge erhalten, wenn der monatliche Arbeitslohn des Arbeitnehmers nicht mehr als 2.200 € beträgt.

Verbesserungen sind zum Jahreswechsel auch bei der Riester-Förderung eingetreten. Die jährliche Grundzulage wurde von 154 Euro auf 175 Euro erhöht. Der Maximalbetrag für den Sonderausgabenabzug im Zuge der Einkommensteuerveranlagung ist mit 2.100 Euro im Jahr jedoch unverändert geblieben. „Weil die Zulage jedoch auf den Steuervorteil angerechnet wird, profitieren von dieser Anhebung nur Riesterparer, bei denen sich der zusätzliche Steuerabzug durch die Riesterbeiträge nicht auswirkt.“, erläutert Rauhöft.